

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV für Zuwendungen bis 200,00 €

Wenn Sie den DermaKIDS e.V. mit bis zu 200 € im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ beinhalten. Für alle darüber hinausgehenden Zuwendungen ist als Nachweis eine von unserem Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Der DermaKIDS e.V. ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und der Förderung von Wissenschaft und Forschung nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Potsdam, StNr. 046/143/06888, vom 09.03.2016 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für oben beschrieben Zwecke verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende.

Mit freundlichen Grüßen



Sandy Katzer,
Vorstandsvorsitzende

